



Deutscher Segler-Verband . Gründungsstraße 18 . D - 22309 Hamburg

Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Herrn Dr. Wendenburg
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

**Referentenentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung
von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und
Wassernutzungen
Aktenzeichen WR I 2 – 21 111/9**

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,

als Spitzenverband des organisierten Segelsports nehmen wir gerne zu dem oben bezeichneten Referentenentwurf Stellung.

Der Deutsche Segler-Verband

Der Deutsche Segler-Verband ist ein gemeinnütziger Sportspitzenverband mit rund 180.000 Mitgliedern in rund 1.400 verbandszugehörigen gemeinnützigen Vereinen. Die aktiven Segelsportler gehen ihrem natur- und umweltfreundlichen Sport insbesondere auf deutschen (natürlichen und künstlichen) Gewässern im Binnen- und Küstenbereich nach. Der Deutsche Segler-Verband gehört ferner dem Forum Wassersport mit seinen angeschlossenen nationalen Spitzenverbänden für weitere Sportaktivitäten wie Rudern, Kanu, Tauchen, Wasserski und Wakeboarding an, sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund (rund 27 Millionen angeschlossene Mitglieder).

Stellungnahme

Der Deutsche Segler-Verband sieht die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) in nationales Recht umzusetzen.

Es bestehen jedoch Zweifel, dass dies mit der vorliegenden Textfassung des Referentenentwurfs zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes bereits in dem von der WRRL vorgesehenen Sinne gelingt.

17. August 2015

Deutscher Segler-Verband
Gründungsstraße 18
D-22309 Hamburg
Telefon +49 (0) 40 . 63 20 09-0
Telefax +49 (0) 40 . 63 20 09-28
Internet <http://www.dsv.org>

Dr. Andreas Lochbrunner, *Präsident*
Uwe Jahnke, *Vizepräsident*
Torsten Haverland, *Vizepräsident*
Dietmar Reeh, *Vizepräsident*
Udo Scheer, *Vizepräsident*
Timo Haß, *Jugendobmann*
Manfred Lenz, *Obmann für spezielle
Segeldisziplinen*
Gerhard Philipp Süß, *Generalsekretär*

SPITZENVERBAND IM
DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND

NATIONALER VERBAND IN DER
INTERNATIONAL SAILING-FEDERATION

Zu § 6a – Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen

§ 6 a Absatz (1) des Referentenentwurfs soll Bestimmungen der WRRL „1:1“ in nationales Recht übernehmen.

Die gewählte Formulierung geht in ihrem Regelungsgehalt jedoch über den Regelungsgehalt der WRRL hinaus.

Pflicht zur Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips

Ziffer (38) der Erwägungsgründe der WRRL sieht (als „soll“-Bestimmung) die Anwendung des Kostendeckungsprinzips auf Wassernutzungen ausdrücklich (nur) für solche umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten vor, die im „im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen“ stehen. (Auf diesen Grundsatz der WRRL weist auch die Begründung des Referentenentwurfs zu A. „Allgemeines“ hin.)

Diese von der WRRL gewollte Einschränkung gibt § 6 a Absatz (1) Satz 2 des Referentenentwurfs nicht wieder, was zu einem über die WRRL hinausgehenden, von der WRRL nicht gewollten Regelungsgehalt des § 6 a Absatz (1) führt.

§ 6 a erfasst damit z.B. auch solche Wassernutzungen (und bezieht sie in die Anwendung des Kostendeckungsprinzips ein), die in keinerlei Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen stehen und die sowohl nach WRRL, als auch nach nationalem Recht ausdrücklich erwünscht sind, wie etwa die „Nutzung“ von Gewässern zu Sport-, Erholungs- und (wasser-) touristischen Zwecken.

Für diese (oft sogar gemeingebräuchlichen) „Nutzungen“ entsteht damit die Gefahr, dass sie mit Gebühren belegt werden, auch wenn § 6a selbst dazu noch nicht die unmittelbar wirkende Ermächtigungs- und Vollzugsgrundlage schafft.

Dass der „Erholungswert“ von aquatischen Ökosystemen neben weiteren „legitimen Nutzungen“ ausdrücklich zu den nach der WRRL zu schützenden Gütern und nicht etwa zu den finanziell abzuschöpfenden Nutzungen zählt, ergibt sich aus Artikel 2, Ziffer 33 der WRRL.

Der Schutz des Erholungswertes von Natur und Landschaft – und damit auch der Gewässer – ist im Übrigen nach (§1 Absatz (1) Ziffer 3. BNatSchG ausdrücklicher Zweck des deutschen Naturschutzrechts.

Eine nicht auf die Verursachung von Beeinträchtigungen und Schädigungen bezogene gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung des Kostendeckungsprinzips könnte dazu führen, dass Verwaltungen darin eine gesetzliche Pflicht erkennen, das Kostendeckungsprinzip auch für von der WRRL nicht gewollte Wassernutzungen einzuführen. Das würde dann kostenfreie (oft sogar gemeingebräuchliche) Wassernutzungen wie z.B. zu Sport-, Erholungs- und touristischen Zwecken und die freie Bewegung im öffentlichen Raum und in der Natur treffen.

Pflicht, Anreize zur effizienten Wassernutzung zu schaffen

Dieselbe Besorgnis ergibt sich auch hinsichtlich der weiteren Verpflichtung des § 6a Absatz (1) Satz 3, „angemessene (gemeint sind: finanzielle) Anreize“ für eine effiziente Nutzung des Wassers zu schaffen. Dies ist – bezogen auf die Sport-, Erholungs- und touristische Nutzung - nicht Ziel der WRRL und kann nicht Ziel deutscher Gesetzgebung sein.

Im Gegenteil: Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in mehreren Beschlüssen aufgefordert, die Rahmenbedingungen für Wassersport und Wassertourismus in Deutschland gezielt zu verbessern (siehe Bundestags-Drucksache 16/10593 und Bundestags-Drucksache 17/7937). Zur Umsetzung sieht der Koalitionsvertrag vor, dass ein Wassertourismuskonzept vorgelegt werden soll, das diese Ziele konkretisiert. Die Vorstellung dieses Wassertourismuskonzepts ist für 2015 angekündigt.

Die Schaffung finanzieller Anreize, Nutzungen wie die oben genannten zu reduzieren, würde diesen politischen Zielen des Deutschen Bundestages entgegenwirken.

Empfehlung

Der Deutsche Segler-Verband empfiehlt daher, die Vorgaben der WRRL ausschließlich im Sinne ihrer begrifflichen Maßgaben und regulativen Intentionen in deutsches Recht umzusetzen.

Das Kostendeckungsprinzip und die Verpflichtung (finanzielle) Anreize zur effizienten Wassernutzung zu schaffen, sollten auf schädigende/beeinträchtigende Nutzungen beschränkt bleiben. Dies entspricht auch dem in Deutschland bereits weitgehend implementierten rechtlichen Regime der Wasserwirtschaft. Die gesetzgeberische Anwendung ökonomischer Instrumente zur Förderung ökologischer Bewirtschaftungsziele muss dort ihre Grenze finden, wo sie den Menschen bei seinem Aufenthalt, bei seiner freien Bewegung und beim Sporttreiben am, im und auf dem Wasser betreffen.

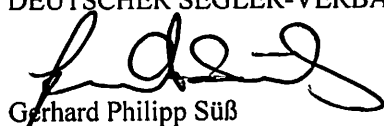
Gemeinsam mit weiteren gemeinnützigen Verbänden wendet sich der Deutsche Segler-Verband seit geraumer Zeit gegen Tendenzen, die Bewegung des Menschen im öffentlichen Raum und in der Natur zu monetarisieren. Diese Haltung wird vom gesamten deutschen Sport geteilt. Zur ergänzenden Hintergrundinformation fügen wir dazu die Stellungnahme des Deutschen Segler-Verbandes zum Bundesgebührenrecht vom 2. Dezember 2014 bei.

Sport, Verkehr und Tourismus

Im Begleitschreiben zum Referentenentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Ressortabstimmung noch aussteht. Die Belange des Sports fallen u.a. auch in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern, hinsichtlich der wasserwegrechtlichen und schifffahrtsrechtlichen Bezüge des Wassersports in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, sowie hinsichtlich des wassertouristischen Aspekte in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Energie. Diesen Häusern, die u.a. aus Anlass der oben bezeichneten Bundestagsbeschlüsse mit Themen des Wassersports und des Wassertourismus befasst sind, leiten wir daher eine Kopie dieser Stellungnahme zur Information zu.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER SEGLER-VERBAND



Gerhard Philipp Süß
Generalsekretär

Anlage

cc: BMI, BMVI, BMWI